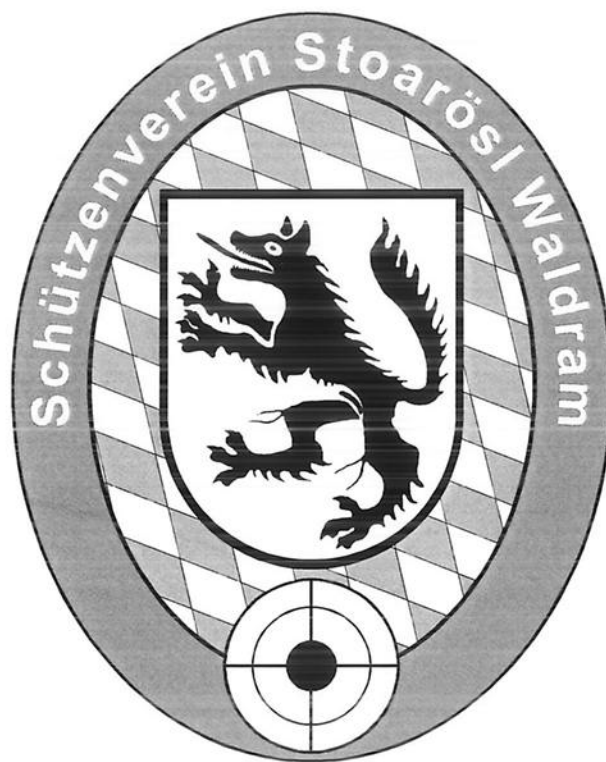


Schützenverein "Stoarösl" e.V.
Wolfratshausen-Waldram



Satzung

Schützenverein "Stoarösl" e.V.
82515 Wolfratshausen-Waldram

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein 'Stoarösl' Waldram e.V." und hat seinen Sitz in 82515 Wolfratshausen - Waldram.
Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des sportlichen Schießens und durch die Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen sowie durch die Wahrnehmung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme: Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen - und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit der sog. „Ehrenamtspauschale“ gemäß derzeit §3 Nr. 26aEStG.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist dem Bayerischen Sportschützen-Bund e.V. angeschlossen und anerkennt als Mitglied dessen Satzung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die in geordneten Verhältnissen lebt.

Das Ansuchen um Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Es wird den Mitgliedern durch mindestens 14tägigen Aushang im Vereinsheim zur Kenntnis gebracht.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet, nach einer Probezeit von 6 Monaten, mit einfacher Stimmenmehrheit die Vorstandschaft.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des(r) gesetzlichen Vertreter(s) notwendig. (Beachtung: Sorgerecht der Elternteile)

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen, (Alter, Wer, Wie, Was), ist stets in der aktuellen Version des Waffengesetzes geregelt.

Die Mitglieder können Wünsche und Anträge, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen, an das Schützenmeisteramt richten. Sie haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes und die im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu respektieren

und den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Zu sportlichem und fairem Verhalten beim Schießen ist jedes Mitglied in besonderer Weise verpflichtet.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Grund besonderer Verdienste um den Verein erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft.

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung /Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Sie endet ferner, wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit bezahlt ist.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand gegenüber erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die sportlichen Regeln.

Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, falls sie trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht davon ablassen.

Der Ausschluss kann auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines ehrenrührigen Vergehens erfolgen. Er muss bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Stimmt der Ausschuss für den Ausschluss, so ist der Vorstand an diese Entscheidung gebunden. Die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. In beiden Instanzen ist das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger geldlicher Leistungen statt. Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein und auf seine Einrichtungen.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

In Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft in sozialen Härtefällen eine zeitliche befristete Beitragsfreiheit gewähren.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (Schützenmeisteramt),
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

Zu 1.:

Der gesetzliche Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden (1. und 2. Schützenmeister). Beide vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung (Schützenmeisteramt) besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden (1. und 2. Schützenmeister), dem Schriftführer, dem Kassier, dem Gerätewart, dem Sportwart und dem Jugendleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, dass vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Zu 2.:

Der Ausschuss setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen, (die genaue Anzahl der wählbaren Mitglieder wird vor der Mitgliederversammlung in einer Vorstandssitzung per Beschluss festgelegt) die durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand (Schützenmeisteramt) in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden (1. Schützenmeister) berufen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand (Schützenmeisteramt) haben die Ausschussmitglieder gleiches Stimmrecht wie die Vorstandsmitglieder.

Über den Verlauf der Ausschusssitzungen und über gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3.:

(I) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(II) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegebenen Adresse gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

(III) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- Bericht des 1. Schützenmeisters
- Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Schützenmeisteramtes
- (Nach Ablauf einer Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
- (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung
- Verschiedenes

(IV) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

(V) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

(VI) Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

(VII) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. (II) einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren.

Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung ein oder zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund

der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers zu beantragen.

§ 10 Zeichnungsberechtigung gegenüber Geldinstituten

Gegenüber Geldinstituten sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zeichnungsberechtigt, und zwar jeweils zwei gemeinsam.

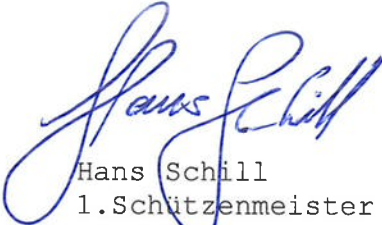
§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann außer auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder behördlicher Anordnung nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Entschließen sich mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfratshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2026 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 24. September 2017.


Hans Schill
1. Schützenmeister


Karl Denk
2. Schützenmeister


Christine Effenberger-Schill
Schriftführerin